

Unbezahlter Urlaub – Übersicht Schweiz

Grundsatz

Unbezahlter Urlaub ist gesetzlich nicht geschuldet, wird aber von vielen Arbeitgebern freiwillig gewährt. Während dieser Zeit ruhen die Hauptpflichten: keine Arbeitspflicht, kein Lohnanspruch. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen. Bei Abwesenheiten über einen Monat können Versicherungslücken entstehen.

Auswirkungen im Überblick

- **Ferien:** Anspruch kann proportional zum unbezahlten Urlaub gekürzt werden (Art. 329b OR).
- **Feiertage:** Fallen sie in die Abwesenheit, werden sie nicht nachgewährt oder bezahlt.
- **Lohn / 13. Monatslohn:** Kein Lohnanspruch; 13. Monatslohn kann pro rata gekürzt werden.
- **Unfallversicherung (UVG):** Versicherungsschutz erlischt nach 31 Tagen; Verlängerung durch Abredeversicherung bis 6 Monate möglich.
- **Krankheit:** Keine Lohnfortzahlung; Leistungen nur, falls in der Krankentaggeldversicherung vorgesehen.
- **AHV/IV/EO:** Beitragslücken möglich. Vermeidung durch Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige
- **Arbeitslosenversicherung (ALV):** Längere Abwesenheiten können dazu führen, dass die Beitragszeit nicht mehr erfüllt ist – Taggeldanspruch entfällt.
- **Pensionskasse (BVG):** Beiträge entfallen; freiwillige Weiterführung empfohlen, insbesondere für Risiko Tod/Invalidität.
- **Dienstjahre:** Der unbezahlte Urlaub zählt weiter als Dienstjahr.
- **Kündigung:** Möglich, aber heikel wegen Zustellung. Empfehlung: Zustelladresse vereinbaren.
- **Familienzulagen:** Weiterzahlung während des Urlaubsmonats und drei Folgemonaten, sofern Mindestverdienst erreicht wird und Arbeitsaufnahme beim gleichen Arbeitgeber erfolgt.

Empfehlung für Mitarbeitende:

- Vor Urlaubsantritt Versicherungs- und Vorsorgefragen (UVG-Abrede, PK-Beiträge, AHV) klären.
- Ggf. Beitragslücken aktiv vermeiden.
- Vereinbarungen schriftlich festhalten (z. B. Zustelladresse bei Auslandsaufenthalt).

Dieses Merkblatt ist rechtlich nicht verbindlich. Es gelten ausschliesslich die Versicherungsverträge, die Versicherungsbedingungen und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.